

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur  
Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs  
aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2  
(Übergangssatzung 2020)**

**vom 21. April 2020; geändert durch Beschluss des Senats  
vom 10. November 2020 und vom 08. Dezember 2020;  
in der Fassung vom 19. Januar 2021**

**Präambel**

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sowie für die Zeit vom 02. November 2020 bis zunächst einschließlich 31. Januar 2021 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

**Anwendungsbereich**

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) – Allgemeiner Teil sowie die Übergangssatzung 2020 vom 21. April 2020; in der Fassung vom 08. Dezember 2020 der Hochschule Konstanz.

**Artikel 1**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
SPOBa – Allgemeiner Teil**

**Die Nummern 2) bis 4), die Nummern 7) bis 9) sowie die Nummer 11) bleiben unverändert.**

**Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:**

**1a) in § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**

**Absatz 7:**

Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

Abweichend von Satz 1 kann für Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 die/der Prüfer\*in in Abstimmung mit der/dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Art der Prüfungsleistung festlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der Studierenden über die Veränderung der Prüfungsart und eine ausreichende Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung. Die Veränderung der Prüfungsart und die Durchführungsmodalitäten müssen den Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

### **1) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung**

#### **Absatz 7:**

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach **fünf** (für Student\*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder **sechs** Semestern (für Student\*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind), im Studiengang Kommunikationsdesign nach **sechs** (für Student\*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder **sieben** Semestern (für Student\*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) erbracht ist, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens **vier** (für Student\*innen, die in diesem Studiengang im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder **fünf** (für Student\*innen, die in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als **vier** (für Student\*innen, die im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) oder mehr als **fünf** (für Student\*innen, die im Sommersemesters 2020 und im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert sind) Studiensemester beträgt. Für die Bestimmung der individuellen Regelstudienzeit gilt § 29 Abs. 3a Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020 entsprechend.

#### **NEU Absatz 8: unverändert**

### **4a) in § 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

#### **Absatz 1:**

In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

#### **Absatz 2:**

Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPOBa festgelegt.

#### **NEU Absatz 3:**

**Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen werden im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 in online-gestützter Form durchgeführt.** Die Regelungen in § 2 Abs. 7 bleiben davon unberührt. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Prüfer\*innen bestimmen Einzelheiten zu Inhalt und Durchführung der online-gestützten Prüfungsleistungen in Abhängigkeit des einzusetzenden Online-Tools.
2. Bei der Umgestaltung einer schriftlichen Präsenzprüfung zu einer online-gestützten Klausurarbeit und schriftlichen Prüfung müssen die Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sein.
3. Ist bei den online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen die freie Verwendung von Hilfsmitteln im sogenannten Open Book- bzw. Open Internet-Format zulässig, werden Aufgaben einer höheren Kompetenzstufe formuliert. Die Prüfung einer höheren Kompetenzstufe wird durch die freie Verwendung von Hilfsmitteln und/oder durch die Anpassung der Bewertungskriterien ausgeglichen.

4. Die Teilnahme an online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen ist für die Student\*innen freiwillig. Student\*innen, die sich für die online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen angemeldet haben, sind an diese Entscheidung gebunden. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.
5. Der Termin und die Art der online-gestützten schriftlichen Prüfungsform sowie die Durchführungsmodalitäten und technischen Anforderungen müssen den Student\*innen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben werden.
6. Die Durchführung der online-gestützten schriftlichen Prüfungen erfolgt ausschließlich über die HTWG-E-Mail-Adresse und den RZ-Account der Student\*innen. Je nach eingesetztem Tool für die online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen sind entsprechende Identifizierungs- bzw. Authentifizierungsmethoden zu nutzen. Die Identität der Studentin oder des Studenten muss zu Beginn der Prüfung eindeutig festgestellt werden, durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) oder eines gültigen Studierendenausweises der Hochschule Konstanz (ZACK-Karte). Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.
7. Für die online-gestützten schriftlichen Prüfungen werden ausschließlich die von der HTWG Konstanz freigegebenen Tools genutzt. Ist die Prüfung aufgrund technischer Probleme, die die teilnehmenden Student\*innen nicht zu vertreten haben, für alle oder für einzelne Student\*innen nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch für alle bzw. für die betroffenen Student\*innen als nicht unternommen. Es liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob sie oder er die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt, sofern eine zeitnahe Wiederholung der Klausurarbeit und der schriftlichen Prüfung möglich ist. Kommt auch eine Wiederholung technisch nicht einwandfrei zustande, wird die Prüfung abgebrochen und gilt für die teilnehmenden Student\*innen als nicht unternommen. Bei technischen Problemen haben sich die Student\*innen unverzüglich an die Prüferin oder den Prüfer oder die Prüfungsaufsicht zu wenden.
8. Wird die Prüfung von Student\*innen ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).
9. Die durch die online-gestützte Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die Studentin oder der Student in Form einer eidesstattlichen Erklärung dokumentiert hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat und auch nicht anderen teilnehmenden Student\*innen in unerlaubter Weise geholfen hat. Die an der Prüfung teilnehmenden Student\*innen sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.
10. Mit der Durchführung der online-gestützten Klausurarbeit und schriftlichen Prüfung hat die HTWG Konstanz ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt. Es besteht kein Anspruch der Student\*innen, dass vor dem nächsten regulären Prüfungstermin in einem späteren Semester eine zusätzliche Prüfung nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung angeboten wird.
11. Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 32a und 32b des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2020 gelten entsprechend.

## **5) in § 17 Mündliche Prüfungen**

### **NEU Absatz 6:**

Mündliche Prüfungen werden im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 in online-gestützter Form durchgeführt. Die Regelungen in § 2 Absatz 7 sowie die Absätze 1 bis 5 bleiben davon unberührt. Die Teilnahme an online-gestützten mündlichen Prüfungen ist freiwillig. Sollte eine Studentin oder ein Student hiermit nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich gegenüber dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu dokumentieren. In diesem Fall findet die mündliche Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

### **NEU Absatz 7:**

Die Studentin oder der Student hat zu Beginn der Prüfung eine eidesstattliche Erklärung per E-Mail bei dem/der Prüfer\*in einzureichen, dass die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviert wird und während der Prüfung keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die Identität der Studentin oder des Studenten muss zu Beginn der Prüfung eindeutig festgestellt werden, durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) oder eines gültigen Studierendenausweises der Hochschule Konstanz (ZACK-Karte). Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

### **NEU Absatz 8:**

Eine online-gestützte mündliche Prüfung ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video ohne technische Störungen kommunizieren können. Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung zwischen den Teilnehmenden nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb von maximal 10 Minuten wieder behoben werden kann. Kann die Unterbrechung behoben und die Prüfung fortgesetzt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Unterbrechungszeiten sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Bei einem Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen liegt es im Ermessen der beteiligten Prüfer\*innen, ob ein zweiter Versuch einer online-gestützten mündlichen Prüfung unternommen wird. Wird kein zweiter Versuch unternommen oder auch der zweite Versuch aus technischen Gründen abgebrochen, findet die Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

### **NEU Absatz 9:**

Das Aufzeichnen, Mitschneiden oder Streamen von mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig. Die Bestimmungen der §§ 32a und 32b des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2020 gelten entsprechend.

## **6) in § 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff**

### **Absatz 1:**

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in oder dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden.

Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenem terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studienseesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten

Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

**Absatz 2:**

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21.

**NEU Absatz 2a:**

Neben Absatz 2 Satz 2 gilt für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21: Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 40 bis 61b), die unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Satz 9 und 10 sowie auf Absatz 2 Satz 1 eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, werden nicht angewendet für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21.

**NEU Absatz 2b:**

Ergänzend und abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21: Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/21, die dem ersten Prüfungszeitraum zugeordnet sind, können stattdessen im Einzelfall im zweiten Prüfungszeitraum durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Dekanat auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers nach Abstimmung mit der\*dem Studiendekan\*in oder der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden.

Zwischen dem ersten Prüfungstermin für eine Prüfungsleistung des Wintersemesters 2020/21 und dem gemäß Absatz 1 für diese Prüfungsleistung vorgesehenen Wiederholungstermin muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Werktagen eingehalten werden. Die Student\*innen sind über die Termine der einzelnen Prüfungsleistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

**10) in § 31 Mündliche Bachelorprüfung**

**Absatz 3:**

Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Für die Mündliche Bachelorprüfung gilt § 17 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3**

**Außerkräftreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten.

Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 oder des Wintersemesters 2020/21 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Anmerkung: Diese Satzung wurde in der Fassung vom 21.04.2020 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 98 veröffentlicht. Die erste Änderungssatzung wurde in der Fassung vom 10.11.2020 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 105 veröffentlicht. Die zweite Änderungssatzung wurde in der Fassung vom 08.12.2020 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 106 veröffentlicht. Die dritte Änderungssatzung wurde in der Fassung vom 19.01.2021 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 107 veröffentlicht.